

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Finanzkommission
Antrag

Vom 24. Februar 2010

Nr. RG 232/2009

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

§ 90 Abs. 1 lit. d soll neu lauten:

Abs. 1 Von der Steuerpflicht sind befreit

- d die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;

§ 182 Absatz 3 soll neu lauten:

Personen, die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen oder Personen, die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden, können die Steuern im Veranlagungsverfahren erlassen werden, wenn ihr Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt.

§ 220 Abs. 1 soll neu lauten:

Die Aktiven werden, unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4, zum Verkehrswert bewertet.

Mit diesen Änderungen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Finanzkommission

Präsidentin: Aktuarin:
Susanne Schaffner Jolanda Malovini

Sprecher/in der Kommission: Beat Loosli

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.